Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan EG 366 „Zu den Höfen / Kessels-ströttchen“, Stadt Ratingen

ökoplan.

Bredemann, Fehrmann,
Kordges und Partner

Savignystraße 59
45147 Essen
Telefon 0201.62 30 37
Telefax 0201.64 30 11
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan EG 366 „Zu den Höfen / Kesselsströttchen“, Stadt Ratingen

Auftraggeber:

Stadt Ratingen

Bearbeiter:

Dipl.-Ökol. Dipl.-Ing. C. Bredemann

Dipl. Ing. A. Vogt

ökoplan.

Bredemann, Fehrmann,
Hemmer und Kordges

Savignystraße 59
45147 Essen
Telefon 0201.62 30 37
Telefax 0201.64 30 11
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

Essen, August 2010

Inhalt

1 Aufgabenstellung und Planungsanlass 1

2 Lage des Plangebietes 2

2.1 Lage und Größe des Plangebietes 2

2.2 Naturräumliche Gliederung 2

3 Planerische Vorgaben 3

3.1 Regionalplan 3

3.2 Flächennutzungsplan (FNP) 3

3.3 Landschaftsplan (LP) 3

3.4 Sonstige Schutzausweisungen/ schutzwürdige Arten 3

3.4.1 Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) 3

3.4.2 Streng und besonders geschützte Arten 4

3.4.4 Gesetzlich geschützte Biotope / schutzwürdige Biotope 4

4 Bestandserfassung und -bewertung 5

4.1 Klima/ Lufthygiene 5

4.1.1 Grundlagen 5

4.1.2 Situation im Plangebiet 5

4.1.3 Gesamtbewertung 5

4.2 Boden- / Wasserhaushalt 6

4.2.1 Grundlagen 6

4.2.2 Situation im Plangebiet 6

4.2.3 Gesamtbewertung 7

4.3 Biotoptypen/ Vegetation 7

4.3.1 Potenzielle natürliche Vegetation 7

4.3.2 Biotoptypen 7

4.3.3 Bewertung 8

4.4 Orts- und Landschaftsbild / Erholungsfunktion 9

4.4.1 Grundlagen 9

4.4.2 Situation im Plangebiet 9

4.4.3 Gesamtbewertung 9

5 Konfliktanalyse / Ermittlung des Eingriffs in Natur und Landschaft..... 10

5.1 Eingriffsdarstellung..... 10

5.2 Konfliktbewertung..... 11

6 Vermeidung und Verminderung von Eingriffen 13

6.1 Grundlagen 13

6.2 Allgemeine Schutz- und Minderungsmaßnahmen 13

6.2.1 Klima/ Lufthygiene 13

6.2.2 Boden-/ Wasserhaushalt 13

6.2.3 Biotop- und Artenschutz 13

6.2.4 Landschaftsbild/ Erholungsqualität 14

6.3 Ausgleich und Ersatz 14

6.3.1 Kompensationsberechnung und -bilanzierung 14

6.3.2 Kompensationsmaßnahmen..... 16

7 Zusammenfassung 18

8 Literatur..... 19

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Bewertung der Biotoptypen 8

Tab. 2: Flächenbilanz des B-Planes EG 366 „Zu den Höfen / Kesselsströttchen“ 10

Tab. 3: Flächenbilanz des B-Planes EG 366 „Zu den Höfen / Kesselsströttchen“ - ohne Altenteiler-Grundstück - 10

Tab. 4: Konfliktbewertung 11

Tab. 5: Biotopflächenwert - Bestand..... 15

Tab. 6: Biotopflächenwert - Planung..... 15

Tab. 7: Gesamtbilanz..... 15

Tab. 8: Gehölzartenliste..... 16

Anhang:

- **Fotodokumentation**
- **Karten**

1 Aufgabenstellung und Planungsanlass

Zum seit längerem beabsichtigten baulichen Abschluss des östlichen Ortsrandes von Eggerscheidt soll die landwirtschaftliche Nutzfläche zwischen der evangelischen Kapelle am „Kesselsströttchen“ im Norden und dem Altenteilergebäude des Gardumshofes an der Straße „Zu den Höfen“ im Süden durch drei weitere Wohngebäude geschlossen werden.

Zum Erreichen eines städtebaulich befriedigenden und standortgemäß gefassten Ortsrandschlusses und um zu vermeiden, dass die unbeplante „Baulücke“ zwischen dem Altenteiler und der Kapelle der Evangelischen Kirchengemeinde im Norden zu Spekulationen führt, erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Planes) EG 366 „Zu den Höfen / Kesselsströttchen“.

Nach § 1a Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen umweltschützende Belange in der Abwägung zu berücksichtigen, insbesondere auch „Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ... (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)...“ (§ 1a, Abs. 3 BauGB).

Der vorliegende Landschaftspflegerische Fachbeitrag (LFB) umfasst eine systematische Bestandserfassung und Bewertung von Natur und Landschaft sowie die Prognose und Bewertung der zu erwartenden erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes. Daraus werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare Beeinträchtigungen abgeleitet, die als Festsetzungen und Empfehlungen Bestandteil des rechtsgültigen Bebauungsplans (B-Plan) werden.

Die Ergebnisse des LFB werden in den Umweltbericht übernommen, der auf der Grundlage des aktuellen Planungsstandes das umweltrelevante Abwägungsmaterial dokumentiert, sodass die Belange des Umweltschutzes in der Abwägung berücksichtigt werden können. Die Belange des Umweltschutzes haben dabei gegenüber den sozialen und wirtschaftlichen Belangen keinen grundsätzlichen Vorrang.

2 Lage des Plangebietes

2.1 Lage und Größe des Plangebietes

Das ca. 0,33 ha große B-Plan-Gebiet liegt im südöstlichen Ortsrandbereich von Ratingen-Eggerscheidt, Kreis Mettmann. Es umfasst ein bereits mit einem Wohnhaus (Altenteiler-Haus) bebautes Grundstück im Süden (ca. ein Drittel der Fläche) sowie eine Grünlandfläche im Norden, die momentan überwiegend als Pferdeweide bzw. -koppel genutzt wird und an das Grundstück der evangelischen Kirchengemeinde grenzt.

Im Norden wird das B-Plan-Gebiet begrenzt durch die südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 1055 und 1056, im Osten durch die Teilungsgrenze des Flurstücks 1434, im Süden durch die Straße „Zu den Höfen“ sowie die südliche Begrenzungslinie des Flurstücks 494 und im Westen durch die westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 1434.

2.2 Naturräumliche Gliederung

Das B-Plan-Gebiet liegt nach PAFFEN et al. (1963) im Niederrheinischen Tiefland (Haupteinheits-Gruppe 55) und hier innerhalb der Haupteinheit „Bergische Heideterrassen“ (550[1]) im nördlichen Randbereich der Untereinheit „Lintorfer Sandterrassen“ (550.16). Die Lintorfer Sandterrassen stellen als eine linear ausgebildete Einheit einen Übergangsbereich dar zwischen den Haupteinheiten „Mittlere Niederrheinebene“ (575) und „Bergisch Sauerländisches Unterland“ (337).

Charakteristisch für die „Lintorfer Sandterrassen“ sind unfruchtbare Flugsande. Die Hauptterrassenfläche ist durch Erosion in einzelne Schotterkuppen aufgelöst. Das karbonische Grundgebirge tritt bei Ratingen mit Massenkalken hervor. Die Schotterkuppen, Flugsandböden und Tonflächen sind vorwiegend bewaldet; Ratingen liegt dabei in einer größeren Rodungsinsel.

[1] Nummer der naturräumlichen Einheit

3 Planerische Vorgaben

3.1 Regionalplan

Im Regionalplan des Regierungsbezirks Düsseldorf, Blatt L 4706 Düsseldorf (BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 1999) wird das Plangebiet selbst als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Es liegt im Regionalen Grünzug der Nord-Südachse Düsseldorf - Duisburg mit Gebieten des Landschaftsschutzes und der landschaftsorientierten Erholung.

3.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen wird das Plangebiet größtenteils als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt; im nordwestlichen Bereich befindet sich eine Fläche für den Gemeinbedarf für kirchliche Zwecke, die von der Kirchengemeinde bislang nicht genutzt wurde. Die Grenze des östlich gelegenen Landschaftsschutzgebietes wird nicht tangiert.

3.3 Landschaftsplan (LP)

Das Plangebiet liegt zu 100% im sonstigen Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann, Raumeinheit B, Städte Ratingen und Heiligenhaus (KREIS METTMANN 2006) und hier im Entwicklungsraum B 1.2-8 „Ortsrand Eggerscheidt“ mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“. Die Anreicherungsmaßnahmen sollten sowohl der Verbesserung der Biotoptypenkomplexe bzw. der Biotopvernetzung dienen als auch aus landschaftsästhetischen Gründen zur Eingrünung des Siedlungsrandes durchgeführt werden. Innerhalb des B-Plan-Gebietes sind jedoch keine Anpflanzungen vorgesehen bzw. sonstige Festsetzungen getroffen.

Östlich des Plangebietes schließt das Landschaftsschutzgebiet B 2.3 - 17 „Angertal“ mit dem Schutzzweck der Erhaltung des strukturreichen Angerbachtals und der Nebenbäche an. Die Festsetzung erfolgte zudem wegen der Bedeutung und Funktion des Gebietes hinsichtlich Biotopverbund, Klimaschutz sowie der Naherholung.

Das Naturschutzgebiet B 2.2-15 „Angertal“ verläuft süd-östlich des Gebietes.

3.4 Sonstige Schutzausweisungen / schutzwürdige Arten

3.4.1 Natura 2000-Gebiete

Nach Art. 6 Abs. 3 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erfordern Pläne oder Projekte, die ein FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgesetzten Erhaltungszielen.

Gemäß Online-Datenabfrage beim Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (MUNLV) liegt kein FFH-Gebiet und auch kein europäisches Vogelschutzgebiet in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet.

3.4.2 Streng und besonders geschützte Arten

Im Rahmen der Eingriffsregelung sind gemäß der Neufassung des BNatSchG vom März 2002 und dessen Änderung von Dezember 2007 die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen.

Die Belange des Artenschutzes werden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages berücksichtigt, der Bestandteil des Bebauungsplanes ist (ÖKOPLAN 2009). Vorkommen von Lebensstätten planungsrelevanter Arten sind im Bereich des B-Plan-Gebietes nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

3.4.4 Gesetzlich geschützte Biotope / schutzwürdige Biotope

Innerhalb des Plangebietes sowie im näheren Umfeld kommen keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG vor.

Schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster der Landesanstalt für Natur- und Verbraucherschutz (LANUV) sind innerhalb oder im direkten Umfeld des Gebietes ebenfalls nicht vorhanden (Online-Datenabfrage, August 2009).

4 Bestandserfassung und -bewertung

4.1 Klima / Lufthygiene

4.1.1 Grundlagen

Freiflächen im Stadtgebiet können für klimatisch bzw. lufthygienisch belastete Siedlungsbereiche entlastende Funktionen erfüllen. Für die Beurteilung ihres sog. ‘klimatischen und lufthygienischen Ausgleichspotenzials’ sind die Luftregenerations- und Luftleitungsfunktion sowie die Temperaturausgleichsfunktion der jeweiligen Fläche relevant.

Einen weiteren Gesichtspunkt stellt die Luftbelastung mit Schadstoffen dar, die sich einerseits aus dem tatsächlichen Immissionsaufkommen (Messwerte) ergibt, andererseits ableiten lässt aus der Flächennutzung, Emittentendichte bzw. -nähe, Windrichtung, Durchlüftung, Lage zu Luftleitbahnen etc. Freiflächen, die innerhalb von Ventilationsbahnen liegen, sind dabei für die Luftregeneration von besonderer Bedeutung.

Besonders im städtischen und innerstädtischen Bereich gilt es, alle Flächen zu erhalten bzw. zu entwickeln, die der Verbesserung der klimatischen und lufthygienischen Situation dienen.

4.1.2 Situation im Plangebiet

Makroklimatisch liegt das B-Plan-Gebiet in dem durch milde Winter und mäßige Sommer geprägten atlantischen Klimabereich Nord-West-Deutschlands.

Die Flächen des Gebietes lassen sich in die Gruppe der Freiraumklimatope einordnen, welche eine klimatische Ausgleichsfunktion durch Kalt- und Frischluftproduktion erfüllen und somit zu einer Verbesserung der stadtklimatischen und bioklimatischen Bedingungen in den angrenzenden Siedlungsbereichen führen (Durchlüftung, Luftregeneration). Direkt angrenzend beginnt der Bereich der Stadtrandklimatope mit halboffenen Siedlungsflächen und einem Vegetationsanteil von rund 50% (KVR 1997).

Es ist davon auszugehen, dass von der Bundesautobahn A3 Köln – Oberhausen eine gewisse Immissionsvorbelastung vorhanden ist. Mit einer erheblichen Belastung durch Luftschadstoffe bzw. Feinstaub ist jedoch aufgrund der Lage des Ortsteils Eggerscheidt nicht zu rechnen.

4.1.3 Gesamtbewertung

Die derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzte Fläche des B-Plan-Gebietes erfüllt eine gewisse klimatische Ausgleichsfunktion durch Kaltluftproduktion für den angrenzenden Siedlungsbereich von Ratingen-Eggerscheidt. Insgesamt weist das Gebiet hinsichtlich seiner klima- und lufthygienischen Funktion eine mittlere Bedeutung auf.

4.2 Boden- / Wasserhaushalt

4.2.1 Grundlagen

Böden als Bestandteil des Naturhaushaltes stellen zum einen den Lebensraum für Fauna und Flora dar, zum anderen erfüllen sie Wasserspeicherfunktionen und tragen zur Regulierung des Wasserhaushaltes bei; hinzu kommen Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, durch die je nach Bodenbeschaffenheit das Grundwasser vor Schadstoffeinträgen mehr oder weniger gut geschützt wird. Zusätzliche Funktionen können sie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte erfüllen. Ein zentrales Anliegen des Bodenschutzes ist die Erhaltung der Bodenfunktionen.

Die Grundwasserschutzfunktion sowie die Grundwasserneubildungsrate einer Fläche sind im wesentlichen abhängig von den vorherrschenden Bodenverhältnissen, dem Grundwasserflurabstand, der Durchlässigkeit des Untergrundes und der Versiegelungsrate.

Im § 1a Abs. 2 BauGB ist in der sog. „Bodenschutzklausel“ der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden als Grundsatz verankert. Durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung soll die zusätzliche Inanspruchnahme von Böden verringert werden.

4.2.2 Situation im Plangebiet

Hinsichtlich der Topografie weist das B-Plan-Gebiet eine mittlere Hanglage mit einer leichten Neigung nach Südwest auf. Der Höhenunterschied beträgt ca. 2,80 m von Ost nach Südwest.

Bei dem Boden im Plangebiet handelt es sich gem. Bodenkarte (GD NRW 2004) hauptsächlich um die Bodenart schluffig-lehmiger Feinsand bis sandig-lehmiger Schluff, der mit einer Mächtigkeit von 0,6 bis 2,0 m und dem Bodentyp Braunerde und Pseusdogley-Braunerde vertreten ist. Der Boden weist eine mittlere Sorptionsfähigkeit, hohe nutzbare Wasserkapazität und hohe Wasserdurchlässigkeit auf und verfügt über eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit und gute Lebensraumfunktionen.

Oberflächengewässer befinden sich innerhalb des Plangebietes und im direkten Anschluss daran nicht. Der Grundwasserflurabstand beträgt ca. 3,0 m bis > 5,0 m (KTB 1997). Das Gebiet liegt im Bereich der Wasserschutzzone III B.

In der Karte der schutzwürdigen Böden im Kreis Mettmann (Kreis Mettmann 2006) wird der Boden des Plangebietes als „schutzwürdig“ (Schutzwürdigkeitsstufe 1 von 3 Stufen) aufgrund seiner Regelungs- und Pufferfunktion bzw. natürlichen Bodenfruchtbarkeit dargestellt.

Der oben beschriebene Boden liegt im Plangebiet - bis auf Teile des bereits bebauten Drittels - unversiegelt vor und wird landwirtschaftlich als Pferdeweide bzw. -koppel genutzt. Aufgrund dieser Nutzung und hohen Trittbelastung ergeben sich geringe Einschränkungen der Bodenfunktionen sowie der Bedeutung des Bodens als Lebensraum für Fauna und Flora und ggf. eine geringe Vorbelastung durch Stoffeintrag (Düngung).

Altlasten sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt (KREIS METTMANN 2003).

4.2.3 Gesamtbewertung

Nutzungsdruck und Flächeninanspruchnahme bewirken eine generell hohe Gefährdung unversiegelter Stadtböden gegenüber vielfältigen anthropogenen Beeinträchtigungen bis hin zur vollständigen Flächeninanspruchnahme und Versiegelung.

Bei dem Boden im Plangebiet handelt es sich um einen intensiv landwirtschaftlich genutzten Boden, dessen Bedeutung als Lebensraum für Fauna und Flora aufgrund der Nutzung eingeschränkt wird.

Aufgrund der Bodeneigenschaften der Sandböden ist das darunter liegende Grundwasser nicht optimal gegen Schadstoffeintrag (z. B. durch Düngung) geschützt. Bei einer hohen Wasserdurchlässigkeit und mittleren Gesamtfilterwirkung in Verbindung mit der leichten Hangneigung besitzt der Boden eine mittlere Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

4.3 Biotoptypen / Vegetation

4.3.1 Potenzielle natürliche Vegetation

Die potenzielle natürliche Vegetation bezeichnet nach BURRICHTER (1973) einen konstruierten Zustand der Vegetation, der sich unmittelbar nach Einstellung der menschlichen Wirtschaftsmaßnahmen ergeben würde. Sie entspricht der heutigen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Standortes und ist somit der zuverlässigste Ausdruck des biotischen Potenzials einer Landschaft.

Im Gebiet herrscht nach TRAUTMANN (1972) die Vegetationsform des „Artenreichen Hainsimsen- Buchenwaldes“, stellenweise „Perlgras-Buchenwald“ als natürliche Waldgesellschaft vor, die auf mittel basenhaltiger Braunerde, lehmigem Sand und schluffigem Lehm vorkommt. In der Baumschicht tritt zu der vorherrschend vorhandenen Buche (*Fagus sylvatica*) der Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und die Trauben-Eiche (*Quercus petraea*).

In der Strauchschicht stocken Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Sand-Birke (*Betula pendula*), Faulbaum (*Frangula alnus*) sowie Hainbuche (*Carpinus betulus*), Hasel (*Corylus avelana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und Hunds-Rose (*Rosa canina*).

4.3.2 Biotoptypen

Siehe auch Karte 1: „Bestand/ Biotoptypen“

Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte im Juli 2009 bei einer Geländebegehung. Dabei wurden Lebensräume ähnlicher Struktur und biotischer Ausstattung zu einem Typus zusammengefasst und gegenüber andersartigen Biotopen abgegrenzt.

Die Zuordnung der Biotoptypen erfolgte nach der Biotopwertliste der Arbeitshilfe „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“ der Landesregierung NRW (MSKS et al. 1996).

Die für die Bilanzierung relevante Fläche des Plangebietes (s. Kap. 6.3.1) wird als Pferdekoppel bzw. Weide (3.2 Intensivgrünland) genutzt und weist eine relativ hohe Trittbelastung auf. Hier finden sich neben nährstoffliebenden Gräsern auch Weiß-

Klee (*Trifolium repens*), Acker-Distel (*Cirsium arvense*) und Große Brennnessel (*Urticaria dioica*).

Der südliche Teil des B-Plan-Gebietes wurde ehemals auch als Pferdeweide genutzt und inzwischen mit einem Wohnhaus als „Altenteiler“ bebaut (1.1 versiegelte Fläche). Die umgebenden Gartenflächen liegen zzt. brach (5.1 Brache < 5 Jahre), im Randbereich des Grundstückes wurden zweireihige Gehölzpflanzungen vorgenommen (8.1 Hecken).

4.3.3 Bewertung

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt anhand einer Ordinalskala, die Grundwerte von 0 bis 10 festsetzt, wobei 10 den höchsten Wert für Naturschutz und Landschaftspflege darstellt. Weicht die Ausprägung einer Fläche von der Charakterisierung des Biotoptyps erheblich ab, sind Modifizierungen der Grundwerte durch Korrekturfaktoren möglich. Diese sind in jedem Fall zu begründen und dürfen je nach festgesetztem Grundwert folgende Spanne nicht überschreiten, um starke Verzerrungen der Bewertung durch die Korrekturfaktoren zu vermeiden: 0,5 bis 2,0 für Biotoptypen der Grundwerte 0 bis 3 und 0,7 bis 1,5 für Biotoptypen der Grundwerte 4 bis 7 (MSKS et al. 1996).

Auf der Grundlage der Einzelbewertung werden sie anschließend einer der folgenden Gesamtwertstufen zugeordnet:

- Biotoptypen mit sehr hoher ökologischer Bedeutung (10-9 Pkt.)
- Biotoptypen mit hoher ökologischer Bedeutung (8-7 Pkt.)
- Biotoptypen mit mittlerer ökologischer Bedeutung (6-4 Pkt.)
- Biotoptypen mit geringer ökologischer Bedeutung (3-2 Pkt.)
- Biotoptypen mit sehr geringer bzw. ohne ökologische Bedeutung (1-0 Pkt.)

Tab. 1: Bewertung der Biotoptypen

Code	Biotoptyp	Grund-wert	Korrektur faktor	Gesamt wert
1	**Versiegelte Böden (Straße, Gebäude)**			
1.1	versiegelte/ überbaute Fläche (Altenteiler)	0	0	0
3	**Landwirtschaftliche Nutzfläche**			
3.2	Fettweide (Pferdekoppel)	4	-1*	3
5	**Brache**			
5.1	Brache < 5 Jahre	4	0	4
8	**Gehölze**			
8.1	Hecken	6	0	6

* Abstufung um einen Wertpunkt aufgrund intensiver Nutzung bzw. Trittbelastung

4.4 Orts- und Landschaftsbild / Erholungsfunktion

4.4.1 Grundlagen

Unter dem Orts- und Landschaftsbild wird das sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsbild verstanden. Neben der Summe der sichtbaren Merkmale wie Vielfalt und Naturnähe bestimmen auch die Bedürfnisse der Bewohner nach Identifikationsmöglichkeit sowie nach Ruhe und Geruchsarmut den Wert des Landschaftsbildcharakters. Das Orts- und Landschaftsbild wird dabei nicht als Wert an sich, sondern in seiner Wertigkeit auf den betrachtenden Menschen bezogen. Diese zwangsläufig subjektive gutachtliche Bewertung muss dabei im Überprüfungsfall etwa dem „Empfinden“ eines „Durchschnittsbetrachters“ entsprechen (JESSEL 1998). Die Erholungsqualität eines Freiraumes ist auch abhängig vom visuellen Erscheinungsbild, da der Mensch ästhetisch ansprechende Freiräume zur Erholung bevorzugt und diese i. d. R. eine höhere Erholungsqualität aufweisen.

Im Siedlungsbereich wird vor allem die grundsätzliche Eignung von Freiflächen für die wohnungsnahe Kurzzeiterholung bzw. die Feierabenderholung bewertet, die abhängig ist von der Erschließung, Zugänglichkeit, Landschaftsbildqualität, Störungsfreiheit und infrastrukturellen Ausstattung der Fläche.

4.4.2 Situation im Plangebiet

Das Landschaftsbild des B-Plan-Gebietes und seiner Umgebung wird geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung (Acker und Weiden) mit einzelnen Gehölzstrukturen.

Eine Sichtbarriere in Richtung Westen, Süden und Norden bilden landwirtschaftliche Gebäude, die Wohngebäude von Eggerscheidt sowie das mit Gehölzen eingegrünte Gelände der Kirchengemeinde. Die aufgelockerte Bebauung mit Wohngebäuden und der evangelischen Behelfskirche mit eingestreuten Gehölzen deuten dabei einen Ortsrand an.

Im Gegensatz dazu steht das landwirtschaftliche Erscheinungsbild des weiteren Umfeldes in südlicher, östlicher und nordöstlicher Richtung. Dessen bäuerlicher Eindruck wird etwas durch den Fernmeldemasten im Osten und zum Zeitpunkt der Ortsbegehung durch eine große Menge an weiß folierter Silageballen gemindert.

Das als Weide genutzte Plangebiet selbst erfüllt keinerlei Erholungsfunktion, die umgebenden Freiflächen sind jedoch mit Wegen erschlossen und für Spaziergänger nutzbar; von hier aus ergeben sich Sichtbeziehungen zum vorhandenen Ortsrand, der durch Gehölze geprägt wird.

4.4.3 Gesamtbewertung

Das Plangebiet selbst hat keine Bedeutung für die Erholung.

Der landschaftsästhetische Wert liegt im mittleren Bereich.

5 Konfliktanalyse / Ermittlung des Eingriffs in Natur und Landschaft

5.1 Eingriffsdarstellung

Der B-Plan setzt neben Wohngebietsflächen Verkehrs- und Versorgungsflächen sowie eine öffentliche Grünfläche als „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ zum Zwecke der Kompensation fest.

Den wesentlichen umweltrelevanten Eingriff stellt die Umwandlung eines Großteils der Fläche von Weideland zur Wohngebietsfläche dar, für die mit dem B-Plan EG 366 Planungsrecht geschaffen wird.

Der B-Plan trifft im einzelnen folgende Festsetzungen:

Tab. 2: Flächenbilanz des B-Planes EG 366 „Zu den Höfen / Kesselsströttchen“

Art der Festsetzung	Flächengröße
Verkehrs-/Versorgungsfläche	339,5 m²
Öffentliche Grünfläche	178,5 m²
Wohnbaufläche / Ausgleichsfläche	2.793 m²
Gesamtfläche	**3.311 m²**

Die Umwidmung des südlichen Teiles der Weide bzw. der Bau des Altenteiler-Wohnhauses wurde bereits kompensiert, sodass dieser Bereich im Rahmen der Bilanzierung nicht mehr berücksichtigt wird (Wohnbaufläche zzgl. Ausgleichsfläche: 768 m²).

Tab. 3: Flächenbilanz des B-Planes EG 366 „Zu den Höfen / Kesselsströttchen“ - ohne Altenteiler-Grundstück -

Art der Festsetzung	Flächengröße
Verkehrs-/ Versorgungsfläche	339,5 m²
Öffentliche Grünfläche	178,5 m²
Wohnbaufläche / Ausgleichsfläche	2.025 m²
Gesamtfläche	**2.543 m²**

5.2 Konfliktbewertung

Grundsätzlich lassen sich baubedingte, anlagebedingte und nutzungsbedingte Belastungen temporärer und dauerhafter Art differenzieren.

Bei den baubedingten Belastungen handelt es sich in der Regel um zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen wie Lärm- und Schadstoffbelastung durch den Baubetrieb, Flächeninanspruchnahme durch die Lagerung von Material und Oberboden, Baugeräte und Fahrzeuge; dauerhafte Schädigungen entstehen bei unversiegelten Freiflächen evtl. durch Bodenverdichtung und Stoffeintrag o. ä.

Anlagebedingte Belastungen ergeben sich aus dem Vorhaben selbst. Zu nennen sind hier vor allem der Verlust von Biotopbereichen sowie Bodenversiegelung.

Nach Beendigung der Baumaßnahmen ergeben sich sog. nutzungsbedingte Wirkungen, z. B. durch die Erhöhung der KfZ-Emissionen oder die Zunahme von Lärmbelastungen.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die zu erwartenden Konflikte, die den folgenden Konfliktstufen zugeordnet werden:

Stufen der Konfliktbewertung:

-- stark negative Umweltauswirkungen/ erheblicher Verlust – großer Konflikt

- mäßige negative Umweltauswirkungen – mittlerer Konflikt

(-) geringe negative Umweltauswirkungen - geringer Konflikt

o (insgesamt) keine / sehr geringe negative Umweltauswirkungen - kein/ sehr geringer Konflikt

+ positive Auswirkungen

Tab. 4: Konfliktbewertung

Klima / Lufthygiene			
Eingriffsbeschreibung	**Art des Eingriffs**	**zu erwartende Auswirkungen**	**Konflikt-bewertung**
Baustellenbetrieb während der Baumaßnahmen	baubedingt / temporär	Schadstoffemissionen durch Baumaschinen und -fahrzeuge	**(-)**
Neuversiegelung/ Überbauung von Grünland	anlagebedingt / dauerhaft	leichte Verringerung der klimatischen Ausgleichsfunktion	**(-)**
Anlage von Gehölzflächen	anlagebedingt / dauerhaft	Verbesserung der lufthygienischen Funktion	**+**
Anlage einer Stichstraße/ von Wohnhäusern	nutzungsbedingt / dauerhaft	leichte Zunahme des Kfz-Verkehrs bzw. der Lärm- und Schadstoffemissionen	**(-)**
Ergebnis: Das zu erwartende **Konfliktpotenzial** ist insgesamt als **gering** bis **sehr gering** einzuschätzen.			

Boden-/ Wasserhaushalt			
Eingriffsbeschreibung	**Art des Eingriffs**	**zu erwartende Auswirkungen**	**Konflikt-bewertung**
Baustellenbetrieb während der Baumaßnahmen	baubedingt / temporär	Gefahr des Eintrages von Schad-stoffen durch Baumaschinen	**(-)**
Maschineneinsatz im Be-reich von Arbeits-, Lager- und Abstellplätzen, Lage-rung von Baumaterialien	baubedingt / dauerhaft	Verdichtung des Bodengefüges und Einschränkung der Bodenfunktionen	**(-)**
Neuversiegelung/ Über-bauung von Grünland	anlagebedingt/ dauerhaft	Verlust der Bodenfunktionen von Freiflächen	**-**
Nutzungsänderung von Weide in Nutz-/ Ziergarten	anlagebedingt / dauerhaft	voraussichtlich weniger Düngung und Trittbelastung	**+**
Anlage von Gehölzflächen	anlagebedingt / dauerhaft	Verbesserung der Bodenfunktionen	**+**
Ergebnis: Die Versiegelung von Freiflächen stellt grundsätzlich einen erheblichen Konflikt dar; aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung sowie der geringen Flächengröße ergibt sich insgesamt ein **mittleres Konfliktpotenzial**.			

Biotop- und Artenschutz			
Eingriffsbeschreibung	**Art des Eingriffs**	**zu erwartende Auswirkungen**	**Konflikt-bewertung**
Baustellenbetrieb während der Baumaßnahmen	baubedingt / temporär	Lärm- und Schadstoffemissionen, Stör-effekte durch den Baustellenbetrieb	**(-)**
Neuversiegelung/ Über-bauung von Grünland	anlagebedingt / dauerhaft	Verlust einer Weidefläche von geringer ökologischer Wertigkeit als Lebensraum	**-**
Nutzungsänderung von Weide in Nutz-/ Ziergarten	anlagebedingt / dauerhaft	Änderung eines ökologisch gering-wertigen Lebensraums in anderen ökologisch geringwertigen Lebensraum bei leichter Strukturanreicherung	**o**
Anlage von Gehölzflächen	anlagebedingt / dauerhaft	Schaffung von Gehölzbiotopen als Lebensraum	**+**
Ergebnis: Aufgrund des lediglich geringen ökologischen Wertes der Ackerfläche und in Verbindung mit der Schaffung zusätzlicher Gehölzbiotope entsteht ein **geringes Konfliktpotenzial**.			

Landschaftsbild / Erholungsqualität			
Eingriffsbeschreibung	**Art des Eingriffs**	**zu erwartende Auswirkungen**	**Konflikt-bewertung**
Baustellenbetrieb während der Baumaßnahme	baubedingt/ temporär	Beeinträchtigung des Landschafts-bildes und der Erholungsqualität des Umfeldes durch Lärm- und Schadstoff-emissionen	**(-)**
Nutzungsänderung von Weide in Wohngebiet mit Garten	anlagebedingt / dauerhaft	Schaffung neuer Sichtbeziehungen, aber keine wesentliche Änderung des Landschaftsbildes	**o**
Anlage von Gehölzflächen	anlagebedingt / dauerhaft	Eingriffsverminderung durch sichtver-schattende Wirkung, Wohlfahrtswirkung durch Grün und ablesbaren Jahres-zeitenwechsel durch d. Gehölzstreifen	**+**
Ergebnis: Die Umnutzung des Ackers in eine Wohnfläche für drei Häuser mit Gärten hat **keine merklichen Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und die Erholungsqualität.			

6 Vermeidung und Verminderung von Eingriffen

6.1 Grundlagen

Gemäß § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. Zudem ist der Verursacher Verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Dem Vermeidungsgedanken liegen die Forderungen nach Schadensvorsorge und Schadensbegrenzung zu Grunde. Dabei hat die Verpflichtung zur Vermeidung und Minderung von Eingriffsfolgen Vorrang vor der Entwicklung von Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz.

6.2 Allgemeine Schutz- und Minderungsmaßnahmen

Zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter negativer Umweltauswirkungen sind entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchzuführen.

6.2.1 Klima / Lufthygiene

- Anlage von Gehölzflächen unter Verwendung von Arten, die eine besondere Eignung hinsichtlich der Staub- und Lärmfilterung aufweisen,
- bevorzugte Verwendung heller Baustoffe zur Vermeidung eines übermäßigen Aufheizens versiegelter Flächen,
- Verwendung schadstoffarmer, schallgedämpfter Baumaschinen.

6.2.2 Boden- / Wasserhaushalt

- Getrennte, sachgemäße Lagerung des Oberbodens zur weiteren Verwendung; Beachtung der Bearbeitungsgrenzen nach DIN 18.915 beim Bodenabtrag,
- Abdeckung des Bodens mit wasserundurchlässiger und säurefester Plane zum Schutz vor Schadstoffeintrag in das Grundwasser bei einer Lagerung von boden- und grundwassergefährdenden Stoffen,
- nach Möglichkeit Vermeidung von temporärer Inanspruchnahme (Arbeits- und Lagerflächen) unversiegelter Flächen,
- unverzügliche Wiederherstellung temporär in Anspruch genommener Arbeits- und Lagerflächen (Rückbau baustellenbedingter Zuwegungen, Lockerung verdichteter Bereiche etc.).

6.2.2 Biotop- und Artenschutz

- Anlage der Gehölzflächen unter Verwendung heimischer, standortgerechter Gehölze und Bäume,
- nach Möglichkeit Vermeidung temporärer Inanspruchnahme (Arbeits- und Lagerflächen) unversiegelter Flächen,

- Schutz und Sicherung von Vegetationselementen bei Durchführung der Baumaßnahmen gemäß DIN 18.920 und RAS LP4,
- Einhaltung ausreichender Abstände zu empfindlichen Bereichen bei der Anlage von Baustellenzufahrten, Arbeits- und Lagerflächen,
- Verwendung schadstoffarmer und lärmgedämpfter Baumaschinen.

6.2.3 Landschaftsbild / Erholungsqualität

- Ästhetisch möglichst ansprechende Gestaltung der Bebauung,
- Verwendung lärmgedämpfter Baumaschinen

6.3 Ausgleich und Ersatz

6.3.1 Kompensationsberechnung und -bilanzierung

Die Beurteilung des Eingriffes und der daraus resultierenden Kompensationsmaßnahmen erfolgt dabei entsprechend dem Verfahren „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“ (MSKS et al. 1996). Grundlage dieses Bewertungsverfahrens ist eine Gegenüberstellung des Biotopflächenwertes des Gebietes im Ausgangszustand und nach Realisierung der Bebauungsplanung. Dafür wird zunächst der bestehende Wert der Biotoptypen ermittelt (s. Kap. 4.4) und dem Wert der Biotoptypen des realisierten B-Planes gegenübergestellt.

Der Gesamtfaktor eines Biotoptyps errechnet sich aus der Multiplikation des Grundwertes und des Korrekturfaktors. Der Einzelflächenwert des jeweiligen Biotoptyps (= Biotopflächenwert) ergibt sich aus der Multiplikation des Gesamtwertes und der Flächengröße, die Aufsummierung der Einzelflächenwerte bildet den Gesamtflächenwert, der den aktuellen Wert des Plangebietes für Naturschutz und Landschaftspflege beschreibt.

Die Differenz zwischen dem zukünftigen („Nacheingriffszustand“) und dem aktuellen („Voreingriffszustand“) Biotopflächenwert gibt Auskunft über den Kompensationsbedarf. Ein negativer Wert entspricht dem zu leistenden Kompensationsbedarf, ein positiver Wert zeigt eine Überkompensation.

Als Voreingriffszustand geht der Zustand des B-Plan-Gebietes <u>ohne Berücksichtigung des Altenteilergrundstückes</u> in die Bilanzierung ein, da dieses bereits als ausgeglichen gilt (s. o.).

Entsprechend des vereinfachten Verfahrens zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft ist vorgesehen, für die Eingriffskompensation bisher ökologisch geringwertige Flächen durch entsprechende Maßnahmen aufzuwerten. Im konkreten Fall wurde von der Stadt Ratingen als Kompensationsmaßnahmen die Entwicklung eines Feldgehölzes (Wertstufe 6) auf Intensivweide (Wertstufe 3) gewählt.

Tab. 5: Biotopflächenwert - Bestand

Code	Biotoptyp	Fläche [m²]	Grund-wert	Korrektu faktor	Gesamt wert	Einzel-fl.wert
3	**Landwirtschaftliche Nutzfläche**					
3.2	Fettweide (Bestand)	2.543	4	-1*	3	7.629

* Abstufung um einen Wertpunkt aufgrund intensiver Nutzung bzw. Trittbelastung

Bei einer Grundflächenzahl von 0,2 für die Wohnbauflächen im nördlichen Teil (789 m² + 617 m² + 619 m² = 2.025) wird eine maximale Versiegelung von 30% der Fläche ermöglicht, was einer Neuversiegelung von 607,5 m² entspricht. Zuzüglich der Verkehrs- und Versorgungsflächen (339,5 m²) ergibt sich maximal eine versiegelte bzw. überbaute Fläche von insgesamt 947 m². Durch eine Begrünung der Garagendächer lässt sich der Versiegelungsanteil um 63 m² auf 884 m² verringern.

Es ist vorgesehen, innerhalb der Wohnbauflächen auf einer Fläche von 710 m² Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Bei einer Gesamtgröße der Wohnbaufläche von 2.025 m² und einem maximalen Überbauungs-/ Versiegelungsanteil von 607,5 m² (davon 63 m² mit Dachbegrünung) beträgt die verbleibende Gartenfläche (Zier- und Nutzgarten) somit 707,5 m².

Auf den Ausgleichsflächen gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB (710 m²) sowie den öffentlichen Grünflächen (191 m²) werden Heckenanpflanzungen vorgenommen (888,5 m²). Zusätzlich ist als Festsetzung die Anpflanzung von vier Einzelbäumen (Hochstäm men) im Bereich der Ziergärten vorgesehen; pro Baum wird eine Fläche von 50 m² angerechnet.

Tab. 6: Biotopflächenwert - Planung

Code	Biotoptyp	Fläche [m²]	Grund-wert	Korrektu faktor	Gesamt wert	Einzel-fl.wert
1	**Versiegelte Böden (Gebäude u. Nebenflächen, Verkehrs-/ Versorgungsfläche)**					
1.1	versiegelte/ überbaute Fläche (Planung)	884	0	0	0	0
4	**Grünflächen (Privatgärten, Dachgärten)**					
4.1	Zier- und Nutzgarten strukturarm (Planung)	507,5	2	+1*	3	1.522,5
4.6	extensive Dachbegrünung (Planung)	63	0,5	0	0,5	31,5
8	**Gehölze (öffentliche Grünflächen, Bäume, Ausgleichsflächen)**					
8.1	Hecken (Planung)	888,5	6	0	6	5.331
8.2	Einzelbaum 4 Stk. a 50 m²	200	6	0	6	1.200
Summe		**2.543**				**8.085**

* Aufwertung um einen Wertpunkt, da ein mittlerer Strukturreichtum angenommen werden kann

Tab. 7: Gesamtbilanz

		Voreingriffszustand		Nacheingriffszustand	
Biotoptyp	**Grundwert**	**Fläche [m²]**	**Einzel-flächenwert**	**Fläche [m²]**	**Einzel-flächenwert**
Fettweide	3	2.543	7.629		
versiegelte Fläche	0			884	0
Garten	3			507,5	1.522,5
Dachbegrünung	0,5			63	31,5
Hecken	6			888,5	5.331
Einzelbaum	6			200	1.200
Summe		2.543	**7.629**	2.543	**8.085**

Nacheingriffszustand (Planung) = 8.085 Wertpunkte
Voreingriffszustand (Bestand) = 7.629 Wertpunkte
Differenz = 456 Wertpunkte

Es ergibt sich in der Bilanz ein Überschuss von 456 Wertpunkten. Die Kompensation des Eingriffs lässt sich somit innerhalb des B-Plan-Gebietes realisieren.

Bei Durchführung der im folgenden Kapitel genannten Kompensationsmaßnahmen (Anpflanzungen) gilt der Eingriff als ausgeglichen im Sinne des Gesetzes.

6.3.2 Kompensationsmaßnahmen

Anpflanzung von Gehölzen

Zur Kompensation der Eingriffe werden innerhalb des B-Plan-Gebietes Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. In diesen Bereichen sind Heckenpflanzungen aus standortheimischen Gehölzarten vorzunehmen. Die Außenreihen der Flächenpflanzung sowie die linienförmigen Grenzpflanzungen bestehen ausschließlich aus Sträuchern, das Zentrum setzt sich aus höher wüchsigen Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung zusammen; die Sträucher werden gruppenweise (4-7 Stück) gepflanzt, der Pflanzabstand beträgt 1,5 m x 1,5 m. Verwendung finden insbesondere die in Tab. 8 genannten Arten.

Tab. 8: Gehölzartenliste

Deutscher Name (*botanischer Name*)	**Pflanzqualität**
Feld-Ahorn (*Acer campestre*)	Heister, 2 x v. ohne Ballen, 125-150 cm
Stiel-Eiche (*Quercus robur*)	Heister, 2 x v. ohne Ballen, 125-150 cm
Gemeiner Liguster (*Ligustrum vulgare*)	verpfl. Str. o. B., 4 Triebe, 60-100 cm
Strauch-Hasel (*Corylus avellana*)	verpfl. Str. o. B., 5 Triebe, 90-120 cm
Gewöhnlicher Hartriegel (*Cornus sanguinea)*	verpfl. Str. o. B., 5 Triebe, 90-120 cm
Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna)*	verpfl. Str. o. B., 5 Triebe, 100-150 cm
Rote Heckenkirsche *(Lonicera xylosteum)*	verpfl. Str. o. B., 5 Triebe, 90-120 cm
Hunds-Rose (*Rosa canina*)	verpfl. Str. o. B., 4 Triebe, 60-100 cm
Schlehe (*Prunus spinosa*)	verpfl. Str. o. B., 4 Triebe, 60-100 cm

Dachbegrünung

Für die Garagen der drei nördlichen Grundstücke wird eine Begrünung der Dächer festgesetzt. Aus Gründen einer gesicherten Funktionserfüllung ist dazu eine mindestens 8 cm starke Magersubstratauflage aufzubringen, anschließend ist eine Ansaat aus einer Sedum-Gras-Wildkraut-Mischung vorzunehmen. Die Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FFL 2008) sind zu beachten.

Pflanzung von Einzelbäumen

In den Privatgärten (inkl. des bereits bebauten, südlichen Grundstücks) ist zusätzlich jeweils ein hochstämmiger Laubbaum heimischer Arten in der Qualität 3 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm, oder lokaltypische Obstbäume in der Qualität 3 x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von ca. 10 m² herzustellen.

7 Zusammenfassung

Zum seit längerem beabsichtigten baulichen Abschluss des östlichen Ortsrandes von Eggerscheidt soll die landwirtschaftliche Nutzfläche zwischen der evangelischen Kapelle am „Kesselsströttchen“ im Norden und dem Altenteilergebäude des Gardumshofes an der Straße „Zu den Höfen“ im Süden durch drei weitere Wohngebäude geschlossen werden.

Zur planungsrechtlichen Sicherung dieser Maßnahme erfolgte die Aufstellung des B-Planes EG 366 „Zu den Höfen / Kesselsströttchen“, der Wohngebietsflächen mit Gärten, Verkehrs- und Versorgungsflächen sowie Flächen für die Neuanpflanzung von Gehölzen festsetzt. Im Parallelverfahren erfolgt die 90. Flächennutzungsplan-Änderung.

Der vorliegende Landschaftspflegerische Fachbeitrag umfasst eine systematische Bestandserfassung und Bewertung von Natur und Landschaft sowie die Prognose und Bewertung der zu erwartenden erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes. Daraus werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare Beeinträchtigungen abgeleitet.

Das B-Plan-Gebiet wird bzw. wurde als Pferdeweide genutzt und erfüllt eine gewisse klimatische Ausgleichsfunktion. Die unversiegelten, landwirtschaftlich intensiv genutzten Böden weisen eine mittlere Bedeutung für den Boden- und Wasserhaushalt auf. Das Gebiet selbst erfüllt keine Erholungsfunktion.

Hinsichtlich des Biotop- und Artenschutzes besitzt die Weidefläche einen geringen ökologischen Wert (BW 3). Schutzausweisungen liegen nicht vor, östlich des Gebietes befindet sich in geringem Abstand ein Landschaftsschutzgebiet. Vorkommen von Lebensstätten planungsrelevanter Arten sind aktuell nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Konfliktbewertung werden die zu erwartenden bau-, anlage- und nutzungsbedingten Auswirkungen prognostiziert und hinsichtlich ihres Konfliktpotenzials bewertet. Insgesamt ergibt sich nur ein geringes bis sehr geringes Konfliktpotenzial; lediglich die Versiegelung bzw. Überbauung von unversiegelten Böden wird hinsichtlich des Boden- und Wasserhaushaltes als mittlerer Konflikt gewertet.

Die Gehölzpflanzungen wirken sich positiv auf die lufthygienische Funktion aus, zusätzliche Biotopstrukturen als Lebensräume für die Fauna werden geschaffen. Die Heckenpflanzung an der östlichen Grenze des Plangebietes fungiert zudem als Sichtschutz.

Im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wurde der „Voreingriffszustand“ dem „Nacheingriffszustand“ gegenübergestellt. In der Bilanz ergibt sich ein positiver Wert von 456 Wertpunkten, sodass der Eingriff innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes ausgeglichen wird.

8 Literatur

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (1999): Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Düsseldorf.

BURRICHTER, E. (1973): Die potentielle Vegetation der Westfälischen Bucht. Reihe: Siedlung und Landschaft in Westfalen, Heft 8 Geogr. Kommission Münster;

GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN (GD NRW) (Hrsg.) (2004): Auskunftssystem BK 50 (CD-ROM) - Karte der schutzwürdigen Böden, Krefeld.

JESSEL (1998): Das Landschaftsbild erfassen und darstellen - Vorschläge für ein pragmatisches Vorgehen. In: Naturschutz u. Landschaftsplanung 30 (11), S. 356 ff.

KOMMUNALVERBAND RUHRGEBIET (1997): Voruntersuchungen zum Stadtklima der Stadt Ratingen. Essen.

KREIS METTMANN (2006): Schutzwürdige Böden im Kreis Mettmann – Bewertung der Bodenfunktion.

KREIS METTMANN (2006): Landschaftsplan des Kreises Mettmann, Raumeinheit B, Städte Ratingen und Heiligenhaus.

KREIS METTMANN (2003): 19. Sachstandsbericht über die Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten im Kreis Mettmann, Stadt Ratingen. Mettmann.

KOMMUNALE TECHNOLOGIE-BERATUNG (KTB) (1997): Planungsgrundlage zur Niederschlagswasserbewirtschaftung im Stadtgebiet von Ratingen. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt Ratingen.

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND STADTENTWICKLUNG, KULTUR UND SPORT (MSKS); MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT (MURL); MINISTERIUM FÜR BAUEN UND WOHNEN DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MBW) [HRSG.] (1996): Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft. Arbeitshilfe für die Bauleitplanung.

ÖKOPLAN (2009): Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan EG 366 „Zu den Höfen / Kesselsströttchen“, Stadt Ratingen. Unveröff. Gutachten.

PAFFEN, K.; SCHÜTTLER, A.; MÜLLER-MINY, H. (1963): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108/109 Düsseldorf-Erkelenz. Bundesanstalt für Landeskunde und Raumordnung, Selbstverlag, Bad Godesberg.

TRAUTMANN, W. (1972): Vegetation (Potentielle natürliche Vegetation). Deutscher Planungsatlas Bd. 1: Nordrhein-Westfalen, Lieferung 3. Hrsg.: Akademie für Raumforschung und Landesplanung in Zusammenarbeit mit dem Ministerpräsidenten des Landes NW – Landesplanungsbehörde. Hannover.

Anhang: Fotodokumentation

Nördliches Plangebiet mit angrenzendem Gehölzbestand

Östlich angrenzende Grünlandflächen

Südliches B-Plan-Gebiet mit neu errichtetem Altenteiler-Haus

Blick über das Plangebiet in Richtung der westlich angrenzenden Siedlung

Trittschäden im Bereich der Pferdekoppel

Brach liegende Gartenfläche des Altenteiler-Grundstückes

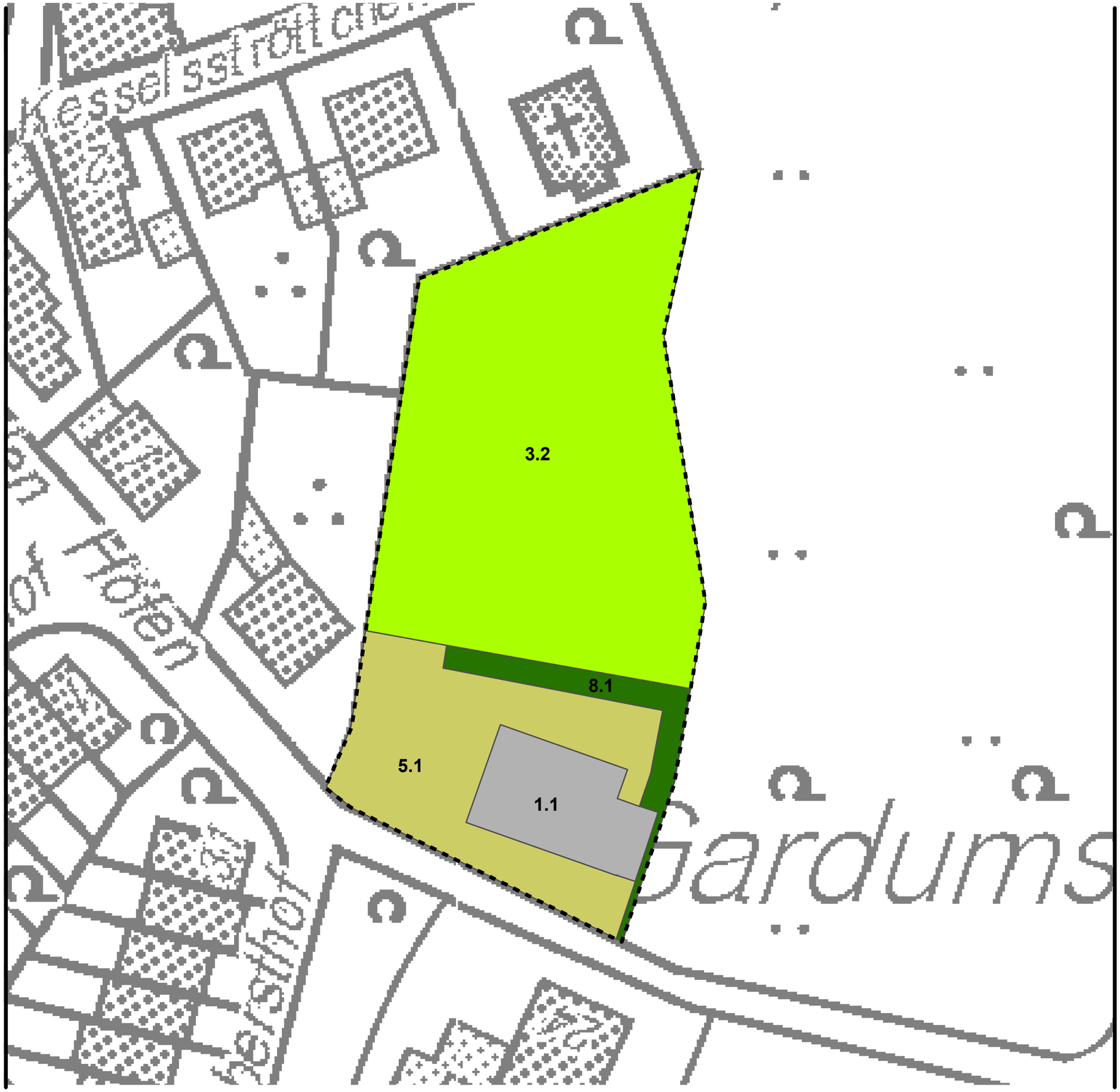

Brache (5.1 / 4)*

Fettweide (3.2 / 3)

Hecke (8.1 / 7)

versiegelte Fläche, Gebäude (1.1 / 0)

Grenze des Plangebietes

* Code / Biotopwert

n.

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum B-Plan EG 366 "Zu den Höfen / Kesselsströttchen", Stadt Ratingen

Projekt

Bestand / Biotoptypen

Thema

Stadt Ratingen

Auftraggeber

ökoplan.
Bredemann, Fehrmann, Hemmer und Kordges
Savignystraße 59
45147 Essen
Telefon 0201.62.30 37
Telefax 0201.64.30 11
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

Maßstab	1 : 500	Bearbeiter	Vgt
Projekt-Nr.	655	Datum	10/2009
Karten-Nr.	1	Unterschrift	

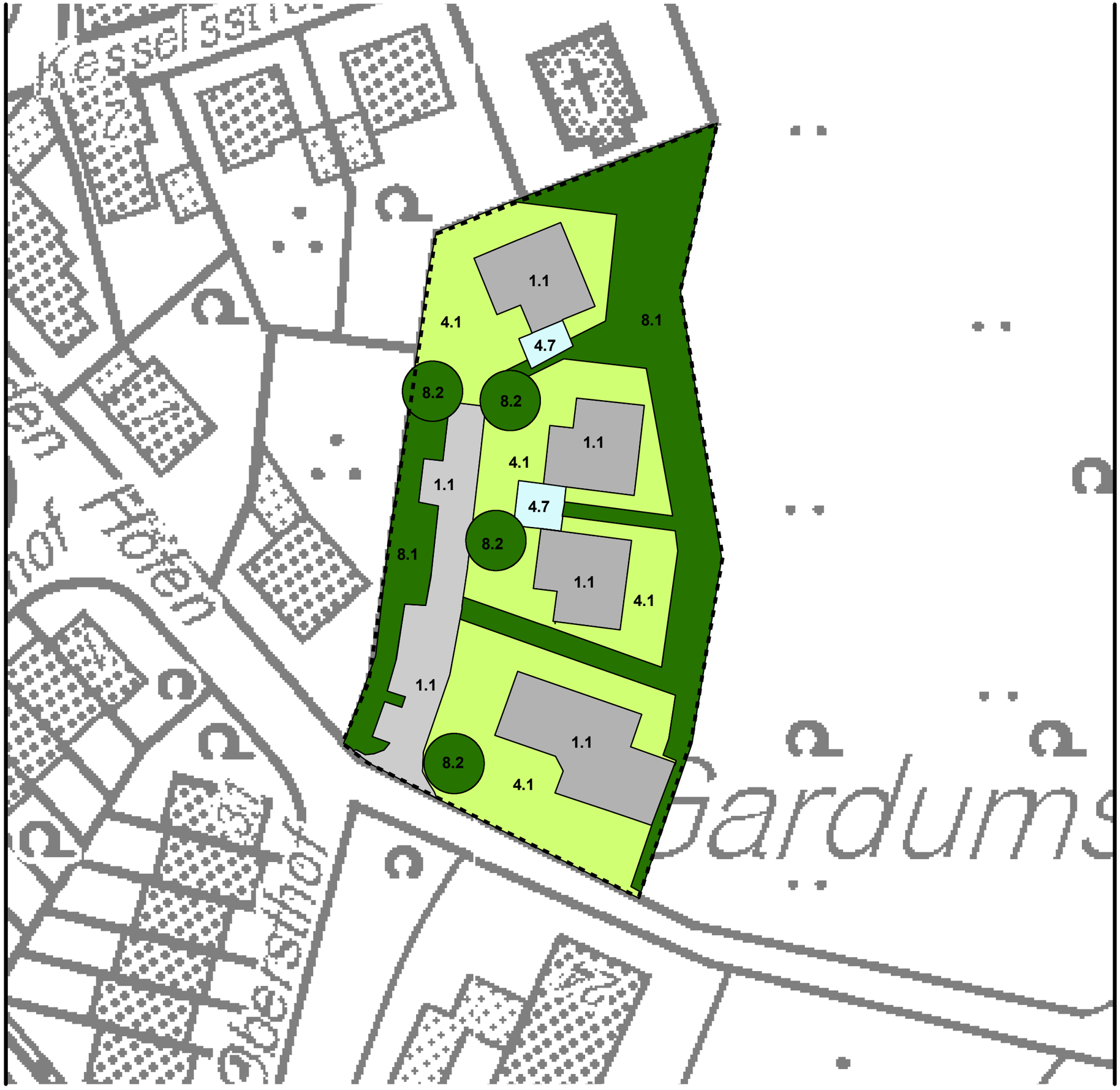

Hecke, Gebüsch, Feldgehölz (8.1 / 6)

Ziergarten (4.1 / 3)*

Dachbegrünung (4.7 / 1)

versiegelte Fläche, engfugiges Pflaster (1.1 / 0)

versiegelte Fläche, Gebäude (1.1 / 0)

Einzelbaum (8.2 / 6)

Grenze des Plangebietes

* Code / Biotopwert

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum EG 366 "Zu den Höfen / Kesselsströttchen", Stadt Ratingen

Projekt

Planung

Thema

Stadt Ratingen

Auftraggeber

ökoplan.
Bredemann, Fehrmann, Hemmer und Kordges
Savignystraße 59
45147 Essen
Telefon 0201.62 30 37
Telefax 0201.64 30 11
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

Maßstab	1 : 500	Bearbeiter	stb
Projekt-Nr.	655	Datum	08/2010
Karten-Nr.	1	Unterschrift	